

Merkblatt zur

Anlagendokumentation und Betriebsanweisung gemäß § 43 AwSV

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) ist eine Anlagendokumentation mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen. Der Inhalt der Anlagendokumentation ist entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, Punkt 6.2, zu gestalten.

Die **Anlagendokumentation** soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Anlage:
Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Aufbau, Skizze oder Plan, wasserrechtliche Abgrenzung (welche Anlagenteile gehören zu dieser Anlage?), maßgebendes Volumen
2. Behördliche Vorgänge:
Anlagengenehmigung, Erlaubnisse, Eignungsfeststellung, Anzeigen o. Ä.
3. Lage:
Ort der Anlage; besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit des Aufstellungsortes, z.B. Lage an oder in Schutzgebieten, Schutzzonen, Überschwemmungsgebieten, Grundwasserflurabstand; Lage zu oberirdischen Gewässern, Abstand
4. Eingesetzte Stoffe:
Stoffdaten, maßgebende Wassergefährdungsklasse
5. Bauart und Werkstoffe der primären und sekundären Anlagenteile:
z.B. unterirdisch/oberirdisch, einwandig/doppelwandig/Innenhülle, zugehörige Verwendungsnachweise, Prüfbarkeit der Anlagenteile
6. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen:
z.B. Leckkontrolle, Leckagesonden Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, zugehörige Verwendungsnachweise
7. Sicherheitskonzept:
Bewertung der von der Anlage ausgehenden Gefahren für das Gewässer, Analyse und Beurteilung der Anlagenkonzeption, z.B. Ermittlung und Festlegung des erforderlichen Rückhaltevolumens, Vorkehrungen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittlrückhaltung
8. statische Berechnungen entsprechend TRwS 779, Abschnitt 3.2

Die **Betriebsanweisung** ist für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D (§ 39 AwSV) zu erstellen (außer Heizölanlagen und Eigenverbrauchstankstellen) und umfasst Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Der Inhalt der Betriebsanweisung ist entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, Punkt 6.2, zu gestalten. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelfall nach den Besonderheiten der Anlage und ihres Betriebes auszulegen.

Für die Betriebsanweisung kommen insbesondere folgende Angaben in Betracht:

1. Allgemeine Pflichten
 - 1.1 Zuständigkeiten
Organisation und Personal, Regelung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen
 - 1.2 Sicherstellung der notwendigen Sachverständigenprüfungen
 - 1.3 Instandhaltung
 - 1.4 Fachbetriebspflicht
2. Vor Ort durchzuführende Maßnahmen
 - 2.1 Betriebliche Tätigkeiten, z.B. Befüllen von Anlagen, Beseitigen von Niederschlagswasser aus Anlagen, Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in Abwasseranlagen
 - 2.2 Kontrollen und Maßnahmen für den bestimmungsgemäßen und gestörten Betrieb
 - 2.3 Alarm- und Maßnahmenplan
 - 2.3.1 Sofortmaßnahme (z.B. Bindemittel, Barrieren)
 - 2.3.2 Meldung nach Alarmplan.

Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Anlagendokumentation kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden (z.B. Unterlagen nach Störfallverordnung oder nach Betriebssicherheitsverordnung).

Ansprechpartner*in:

Frau Höhne 0241 432-36226
Herr Kleiber 0241 432-36227
Frau Meiners 0241 432-36228
Herr Gerards 0241 432-36320

wassergefaehrdendeStoffe@mail.aachen.de